

Position Fernbus

Verlässlichkeit des Fahrplans

- o Gültigkeit des Fahrplans für eine vorher definierte Fahrplanperiode (Idealerweise ein Jahr, wie bei Bahn, SPNV, ÖPNV, mindestens aber bis zum "kleinen Fahrplanwechsel")
- o Wie bei Bahn und ÖPNV ist eine Beförderungspflicht vorzusehen

Auskunft / Information

- o Im Rahmen der vom Fahrgastverband PRO BAHN geforderten allgemeinen Fahrplanauskunft für den Öffentlichen Verkehr (Bahn, Bus, Flugzeug, Linien-Fähre / Schiff) sind auch die Fernbusse zu integrieren. (Ein solcher allgemeiner Fahrplan muss von der Politik eingesetzt und unternehmensunabhängig betrieben werden)
- o Internetauskunft als Vorschau und aktuell in Echtzeit, für Nicht-EDV-Nutzer muss es eine gleichwertige Alternative geben (z.B. per Telefon)
- o während der realen Betriebszeit der Busse ist eine erreichbare Hotline erforderlich
- o An allen Haltestellen ist -wie bei der Fernbahn- müssen grundsätzliche und aktuelle Fahrplandaten angezeigt werden (barrierefrei mit opto-akustischem Informationsgeber)
- o optische und akustische Anzeigen für die kommende Haltestelle (und behindertengerechte Toilette) sowie wichtige Anschlüsse

Fahrgastrechte

- o grundsätzlich fordert der Fahrgastverband PRO BAHN dieselben Fahrgastrechte für alle öffentlichen Verkehrsmittel
- o Insbesondere dürfen für den Fernbus keine Standards gelten, die unterhalb der Fahrgastrechte bei der Bahn liegen
- o Für die Integration in die Gesamtreisekette sind besondere Regeln vorzusehen (im Bahnverkehr gelten z.B. die Fahrgastrechte von Berlin nach Düren durchgehend, d.h. bei Fernzugverspätung bis Köln, muss nach Versäumnis des letzten Zuges nach Düren für Ersatz gesorgt werden, bei einem verspäteten Fernbus Berlin - Köln nicht)

Infrastruktur

- o wie auch bei dem System Bahn sind Kosten der Straßeninfrastruktur dem System Bus vollständig anzulasten (d.h. der Betriebskosten der Straßeninfrastruktur)
- o Ebenso sind "Stationsgebühren" wie beim System Bahn vorzusehen und zwar an allen Haltestellen, abgestuft nach Qualität
- o Einstieg und Ausstieg darf nur an ordnungsgemäßen Haltestellen erfolgen (Sicherheitsforderung wegen der Notwendigkeit des Ein- und Ausladens von Gepäck und Fahrrädern)
- o Busspuren und ÖPNV-Haltestellen dürfen nur insoweit mitbenutzt werden, wenn sie damit den ÖPNV nicht behindern.
- o An den Haltestellen sind witterungsgeschützte Sitzplätze vorzusehen

Barrierefreiheit

- o Auskünfte an den Haltestellen sollen optisch und akustisch erfolgen (s.a. Auskunft)
- o Rollstuhl und Kinderwagenplätze sind vorzusehen
 - einstöckig 1 + 1 (Hubliftmodell)
 - zweistöckig 2 + 1 (Rampe)
- o Das Anfahren von behindertengerechten Toiletten muss im Fahrplan vorgesehen sein und bekannt gegeben werden. (max.90 min Fahrzeit)

Sicherheit

- o die Einführung einer automatischen Abstandskontrolle soll geprüft werden
- o Entsprechend der SiFa beim System die Einführung eines Augenkontrollsystems
- o ausreichende und strenge Lenkzeiten- / Pausenkontrolle

(Göttingen 12./13.1.2013)